KANTON AARGAU

Obergericht
Beschwerdekammer in Strafsachen

SBK.2026.296
(KSTA.2025.282)
Art. 388

Entscheid vom 7. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichter Giese Gerichtsschreiberin Groebli Arioli
Beschwerde-führerin	***A._____,*** […] […] vertreten durch Rechtsanwalt Thierry Gotti, […]
Beschwerde-gegnerin	***Kantonale Staatsanwaltschaft,*** Tellistrasse 81, 5001 Aarau
Anfechtungs-gegenstand	Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl der Kantonalen Staatsanwaltschaft vom 3. August 2026 in der Strafsache gegen B._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
Die Kantonale Staatsanwaltschaft führt gegen B._____ und weitere Personen/Mitarbeiter der C._____ AG in Liquidation ein Strafverfahren wegen Veruntreuung, evtl. Diebstahls. Diese führten im Rahmen eines mit der D._____ AG ([...]) bzw. E._____ AG ([...]) abgeschlossenen Vertrags ab dem 1. Januar 2014 Geldtransporte durch. Dabei sollen sie einen Bargeldbetrag im Umfang von über Fr. 2 Mio. abgeholt und nicht (zugunsten der [...] bzw. [...]) einbezahlt, sondern sich angeeignet bzw. entwendet haben. In diesem Zusammenhang wird B._____ (Beschuldigter) verdächtigt, sich hiervon (insgesamt) Fr. 562'023.60 angeeignet bzw. entwendet und davon wiederum u. a. einen Bargeldbetrag von Fr. 70'000.00 für den Kauf des Motorschiffs J verwendet zu haben. Das Motorschiff J ist formell auf A._____ (fortan Beschwerdeführerin) als Halterin registriert.

2.
Mit Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl vom 3. August 2026 ordnete die Kantonale Staatsanwaltschaft u. a. eine Durchsuchung des Motorschiffs J (Stamm-Nr. aaa, SZ bbb) an und sie verfügte Folgendes:

> " 1.
> Das auf die Halterin A._____ registrierte Motorschiff J (Stamm-Nr. aaa, SZ bbb) wird dem Eigentum von B._____ zugerechnet und mit Beschlag belegt.
>
> 2.
> Das Verkehrsamt Schwyz wird angewiesen, auf dem Schiffsausweis und allfälligen Schiffsausweis-Duplikaten des Motorschiffs gemäss Ziffer 1 die Beschlagnahme einzutragen (Art. 94 BSV). Nach erfolgter Eintragung ist der Schiffsausweis an die Halterin zurückzugeben; der Kantonalen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau ist eine Kopie zuzustellen.
>
> 3.
> [Strafdrohungen von Art. 289 und 292 StGB]
>
> 4.
> Die übrigen gemäss Protokoll sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte werden beschlagnahmt."

Am 7. August 2026 wurde die Beschlagnahme in Form einer Verfügungssperre vollzogen (Eintrag des Codes 178 [Halterwechsel verboten] durch die Verkehrskontrolle des Kantons Schwyz im Schiffsausweis des Motorschiffs J; Untersuchungsakten [UA] act. 4.1.3/63).

3.
3.1.
Gegen den ihr am 5. August 2026 eröffneten Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl erhob die Beschwerdeführerin am 12. August 2026

Beschwerde. Sie beantragte die Aufhebung der angeordneten Beschlagnahme des Motorschiffs J sowie der mit Ziffer 2 angeordneten Massnahmen. Eventualiter sei die Sache zur neuen Beurteilung an die Kantonale Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

3.2.
Am 24. August 2026 erstattete die Kantonale Staatsanwaltschaft die Beschwerdeantwort und beantragte die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
Der angefochtene Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl ist eine beschwerdefähige Verfügung i.S.v. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO. Die Beschwerdeführerin war zum Zeitpunkt der Beschlagnahme Halterin des fraglichen Motorschiffs J (vgl. Schiffsausweis, UA act. 4.1.3/60). Durch die Beschlagnahme ist sie unmittelbar und direkt betroffen (vgl. auch ihre Bezeichnung als betroffene Person im angefochtenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl) und deshalb zur Beschwerde i.S.v. Art. 382 Abs. 1 StPO berechtigt. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2.
Die Kantonale Staatsanwaltschaft beschlagnahmte das Motorschiff J (Surrogat der mutmasslich angeeigneten Gelder) zwecks Restituierung oder Einziehung gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. c und d StPO. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass es dem Eigentum des Beschuldigten zuzurechnen sei.

3.
3.1.
Gegenstände einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können gestützt auf Art. 263 Abs. 1 StPO beschlagnahmt werden, wenn sie den Geschädigten zurückzugeben sind (lit. c; Restitutionsbeschlagnahme) oder einzuziehen sind (lit. d; Einziehungsbeschlagnahme). Eine Beschlagnahme ist so lange aufrecht zu erhalten, wie es zur Erreichung des Beschlagnahmezwecks erforderlich ist. Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, so hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StPO). Die Beschlagnahme kann grundsätzlich bei beschuldigten Personen wie auch Drittpersonen vorgenommen werden (Art. 263 Abs. 1 StPO).

Die Voraussetzungen für die Restitutionsbeschlagnahme sind die gleichen wie für die Einziehungsbeschlagnahme (FELIX BOMMER/PETER GOLDSCHMID, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 49 f. zu Art. 263 StPO), weshalb es für den Ausgang dieses Beschwerdeverfahrens nicht auf diese Unterscheidung ankommt. Die nachfolgend zur Einziehungsbeschlagnahme gemachten Ausführungen gelten gleichermassen auch für die Restitutionsbeschlagnahme.

3.2.

3.2.1.

Die Einziehungsbeschlagnahme ist eine konservatorische provisorische Massnahme. Für ihre Anordnung reicht es aus, wenn die Möglichkeit besteht, dass die betroffenen Gegenstände künftig eingezogen werden könnten (Urteil des Bundesgerichts 7B_176/2022 vom 6. November 2023 E. 5.1). Solange die Einziehung durch das Sachgericht "prima facie" als wahrscheinlich erscheint, ist die Einziehungsbeschlagnahme gerechtfertigt (Urteil des Bundesgerichts 1B_302/2021 vom 1. Oktober 2021 E. 3.2). Somit sind auch die Eigentumsverhältnisse an beschlagnahmten Gegenständen nicht abschliessend zu klären. Es genügt, wenn deren spätere Verwendung entsprechend dem jeweiligen Beschlagnahmezweck in Beachtung der Aktenlage und der Vorbringen der Betroffenen als nicht ausgeschlossen erscheint (vgl. hierzu etwa Urteil des Bundesgerichts 1B_362/2020 vom 20. August 2020 E. 2.4 und 2.5).

3.2.2.

Die Beschwerdeführerin macht beschwerdeweise im Wesentlichen geltend, es bestünden keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, ihr Eigentum am Motorschiff ohne weiteres zu verneinen und dieses ihrem Partner zuzurechnen. So habe im relevanten Zeitpunkt insbesondere ein auf sie lautender Privatkredit mit noch offener Kreditschuld von Fr. 71'579.37 bestanden. Dieser Betrag entspreche dem Restkaufpreis von Fr. 70'000.00, welcher deliktischen Mitteln des Beschuldigten zugerechnet werde. Auch die für die Anzahlung von Fr. 60'000.00 verwendeten Mittel stammten aus ihrem Vermögen. Diese Mittel seien zuvor auf ein Konto des Beschuldigten übertragen worden, von welchem anschliessend die Zahlung an die Verkäuferin erfolgt sei.

3.2.3.

Die Kantonale Staatsanwaltschaft wendet dagegen ein, dass die Beschwerdeführerin zwar "auf Papier" als Käuferin des Motorschiffs J bezeichnet und als Halterin registriert sei. Sämtliche Schritte zum Erwerb des Motorschiffs seien jedoch nicht von ihr, sondern vom Beschuldigten initiiert und vorgenommen worden. Es ergebe sich zumindest der Verdacht, dass das Motorschiff J bereits seit Abschluss des Kaufvertrags vom 18. Juli 2022 wirtschaftlich betrachtet im Eigentum des Beschuldigten und nicht der Beschwerdeführerin stehe.

3.2.4.
Die Beschwerdeführerin reichte als Beweis für ihre Behauptung, den Kauf des beschlagnahmten Motorschiffs J u. a. mit einem ihr von der F._____ AG gewährten Kredit finanziert zu haben (vgl. Beschwerde, S. 3, 6, 10, 14), eine Zinsbescheinigung vom 4. Januar 2023 über eine Kreditschuld von Fr. 71'579.37 per 31. Dezember 2022 ein (Beschwerdebeilage 5). Es ist aktenkundig, dass der Beschwerdeführerin von der F._____ AG ein Kredit gewährt wurde (UA act. 7.2.13/14 ff.) und dass der Kreditbetrag von Fr. 70'000.00 der Beschwerdeführerin am 29. Juli 2022 auf ihr Privatkonto bei der K._____ ausbezahlt wurde (UA act. 7.2.16/119 bzw. Beschwerdeantwortbeilage 6).

Eine bei der Hausdurchsuchung beschlagnahmte Quittung zeigt allerdings, dass die Bargeldübergabe (für den Restkaufpreis) bereits am 26. Juli 2022 erfolgte – also vor der Kreditauszahlung (Beschwerdeantwortbeilage 7 [noch nicht paginiert]). Ergänzend belegen die Unterlagen der Verkäuferin, dass diese am 28. Juli 2022 einen Betrag von Fr. 60'000.00 auf ihr Konto einzahlte (UA act. 7.2.18/101 bzw. Beschwerdeantwortbeilage 8; die restlichen Fr. 10'000.00 behielt sie "cash", UA act. 7.2.18/085). Dies stimmt mit den Notizen der G._____ AG (Bank der Verkäuferin des Motorschiffs) überein: Bereits am 19. Juli 2022 hatte sie gegenüber der Bank angegeben, dass es sich hierbei um die zweite Kaufpreistranche handle bzw. am 28. Juli 2022, dass die gesamte zweite Tranche in bar bezahlt worden sei (UA act. 7.2.18/83, 7.2.18/85 bzw. Beschwerdeantwortbeilagen 8). Damit ist erwiesen, dass der Kredit der Beschwerdeführerin zeitlich nicht für die Bezahlung der zweiten Kaufpreistranche verwendet worden sein kann. Die Beschwerdeführerin hat diese Feststellung nicht widerlegt und nicht dargelegt, aus welcher anderen Quelle von ihr das Bargeld stammen sollte. Die Akten zeigen zudem, dass sie in den vier Monaten vor der Zahlung keine entsprechenden Bargeldbezüge getätigt hat (Beschwerdeantwortbeilage 9).

3.2.5.
Was die Anzahlung von Fr. 60'000.00 anbelangt, machte die Beschwerdeführerin geltend, diese stamme aus Mitteln aus ihrem Depot bei der H._____ AG (vgl. Beschwerde, S. 3, 5, 10, 14).

Aktenkundig ist diesbezüglich, dass die Beschwerdeführerin die H._____ AG am 19. Mai 2022 anwies, den gesamten Betrag ihres Depots auf das Konto des Beschuldigten zu überweisen (vgl. Beschwerdebeilage 4) und dass dem Privatkonto des Beschuldigten am 2. Juni 2022 entsprechend ein Betrag von Fr. 69'356.77 gutgeschrieben wurde (UA act. 7.2.3/41 bzw. Beschwerdeantwortbeilage 5). Der Beschuldigte verbrauchte in der Folge einen Teil davon für eigene Zwecke, überwies am 8. Juni 2022 Fr. 64'000.00 auf sein Sparkonto (UA act. 7.2.3/41 und 42 bzw.

Beschwerdeantwortbeilage 5), transferierte am 18. Juli 2022 Fr. 61'000.00 wieder auf sein Privatkonto zurück (UA act. 7.2.3/46 bzw. 7.2.3/93) und tätigte am 19. Juli 2022 die Anzahlung von Fr. 60'000.00 an die I._____ SA für das Motorschiff J (UA act. 7.2.3/46). Weshalb der "Umweg" über den Beschuldigten erfolgte und die Anzahlung für das Motorschiff J nicht – wie es zu erwarten wäre – direkt durch die Beschwerdeführerin erfolgte, bleibt unklar. Die Beschwerdeführerin äussert sich in ihrer Beschwerde hierzu nicht und der Beschuldigte verweigerte anlässlich seiner Einvernahme vom 20. Oktober 2025 die Aussage zu dieser Transaktion (UA act. 6.2.1/16).

Die Erklärung der Beschwerdeführerin, dass sie kein Französisch spreche und der Beschuldigte als ihr Partner hinsichtlich der technischen und motorischen Belange von Booten über bessere Kenntnisse verfüge, weshalb er eine aktive Rolle übernommen habe (vgl. Beschwerde, S. 5, 12), ist nicht plausibel bzw. erklärt den zeitlich unpassenden Zahlungsfluss nicht. Dass man den Kauf eines Motorschiffs von Fr. 130'000.00 soweit ersichtlich vorbehaltslos gänzlich einer anderen Person überlässt (vgl. dazu die Beschwerdeantwort der Kantonalen Staatsanwaltschaft, S. 2 ff.), wirkt ungewöhnlich und ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Unter diesen Umständen kann die Beschwerdeführerin daraus, dass sie im Kaufvertrag formell als Käuferin bezeichnet wird und die Registrierung auf ihren Namen läuft (vgl. Beschwerde, S. 9, 12 f.; UA act. 7.2.18/104 bzw. Beschwerdeantwortbeilage 2; UA act. 4.1.3/60) keine eindeutige Eigentümerstellung ableiten. Die gegebenen Umstände stützen einstweilen die Fallbeurteilung der Kantonalen Staatsanwaltschaft. Der Grund für die Überweisung an den Beschuldigten ist zwar unklar, lässt sich mit dem Kauf des Motorschiffs aber nicht plausibel erklären. Dies auch deshalb nicht, weil zwischen der Überweisungsanweisung an die H._____ AG am 19. Mai 2022 (vgl. Beschwerdebeilage 4) und der erstmaligen Kontaktaufnahme des Beschuldigten mit der Verkäuferin des Schiffs am 10. Juli 2022 (UA act. 7.7.1/11 bzw. Beschwerdeantwortbeilage 1) rund zwei Monate liegen. Die Bereitstellung von Mitteln für den angeblichen Erwerb des Motorschiffs rund zwei Monate vor einer Anfrage an die Verkäuferin spricht somit ebenfalls gegen diesen Verwendungszweck.

3.2.6.
Zusammengefasst verhält es sich so, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin mit Beschwerde die von der Kantonalen Staatsanwaltschaft mit Beschwerdeantwort plausibel dargelegten und von den Akten massgeblich gestützten Annahmen "prima facie" nicht überzeugend zu widerlegen vermögen. Deshalb ist für dieses Beschwerdeverfahren darauf abzustellen und einstweilen davon auszugehen, dass das beschlagnahmte Motorschiff J vom Beschuldigten (womöglich für die Beschwerdeführerin) mit Geldern der Privatklägerschaft, die vom Beschuldigten bzw. von anderen Mitarbeitern der C._____ AG veruntreut/gestohlen worden sein sollen, bezahlt wurde. Weshalb unter diesen Umständen eine

Einziehungsbeschlagnahme nicht zulässig sein soll, ist nicht einsichtig. Auch aus Art. 70 Abs. 2 StGB, wonach die Einziehung ausgeschlossen ist, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder wenn sie ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde, kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin das Motorschiff J mit ihren Mitteln erworben hat.

3.3.
Die Anordnung der Beschlagnahme des Motorschiffs J ist schliesslich geeignet, den Zweck der Sicherstellung der Einziehung bzw. der Restitution an die Geschädigten zu erreichen, und ist mangels milderer Massnahmen auch notwendig (vgl. Art. 36 BV; Art. 197 lit. c und d StPO; JONAS WEBER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 ff. zu Art. 197 StPO). Unerheblich ist, ob eine Drittbetroffenheit vorliegt (vgl. dazu Beschwerde, S. 8 und 13 f. mit Verweis auf Art. 197 Abs. 2 StPO). Die vorliegende Beschlagnahme greift nur geringfügig in die Rechtsstellung der Beschwerdeführerin ein, da lediglich eine Eintragung im Schiffsausweis und keine physische Beschlagnahme vorgenommen wurde (vgl. Eintrag des Codes 178 [Halterwechsel verboten] durch die Verkehrskontrolle des Kantons Schwyz im Schiffsausweis des Motorschiffs J; UA act. 4.1.3/63; vgl. dazu auch WEBER, a.a.O., N. 16 zu Art. 197 StPO). Damit ist die Beschlagnahme des Motorschiffs J zwecks Sicherstellung der Einziehung und der Restitution nicht zu beanstanden. Die Beschwerde gegen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl der Kantonalen Staatsanwaltschaft vom 3. August 2026 erweist sich deshalb als unbegründet und ist abzuweisen.

4.
Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der mit ihrer Beschwerde unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und ist ihr keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie den Auslagen von Fr. 28.00, zusammen Fr. 1'028.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 7. Oktober 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Richli	Groebli Arioli